



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Datum: 12.01.2022

Stadt Wermelskirchen
Der Bürgermeister
Telegrafstraße 29-33
42929 Wermelskirchen

Seite 1 von 3

Aktenzeichen:
32/62.6-1-17.08-2022-02

über
Rheinisch-Bergischer Kreis
Der Landrat
Postfach 20 04 50
51434 Bergisch Gladbach

Auskunft erteilt:
Frau Dathe

simone.dathe@bezreg-koeln.nrw.de
Zimmer: K 718
Telefon: (0221) 147 - -2310

31. Änderung des Flächennutzungsplans „Industriegebiet Elbringhausen“, Stadt Wermelskirchen
hier: Anfrage nach § 34 LPIG vom 14.12.2022

Fax: (0221) 147 - -2905

Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln

Sehr geehrte Damen und Herren,

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn 3,4,5,16,18
bis Appellhofplatz

Besuchereingang (Hauptpforte):
Zeughausstr. 8

gegen die o.g. Bauleitplanung werden keine raumordnerischen Bedenken erhoben, sofern der Träger der Landschaftsplanung im weiteren Verfahren keinen Widerspruch einlegt (vgl. § 20 Abs. 4 LNatSchG NW).

Telefonische Sprechzeiten:
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchstermine nur nach telefonischer Vereinbarung

Begründung

Landeshauptkasse NRW:
Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADEDXXX
Zahlungsavise bitte an zentralebuchungsstelle@brk.nrw.de

Der rechtswirksame Regionalplan, Teilabschnitt Köln legt für den Planbereich angrenzend an einen Gewerbe- und Industriebereich einen Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich sowie einen Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung fest.

Durch die Planung soll Planrecht für die dort ansässigen Betriebe geschaffen werden. Die Darstellung „Wald“ soll zugunsten der Darstellung „gewerbliche Baufläche“ entfallen.

In der Regel soll sich die Siedlungsentwicklung der Gemeinden auf den Flächen vollziehen, die im Regionalplan als Siedlungsbereiche dargestellt sind. Die Entwicklung bestehender gewerblicher Betriebe am vorhandenen Standort bleibt davon jedoch unberührt, soweit nicht andere Planziele entgegenstehen.

Hauptsitz:
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147 - 0
Fax: (0221) 147 - 3185
UST-ID-Nr.: DE 812110859

poststelle@brk.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de



(vgl. Regionalplan Köln, B.1 Generelle Entwicklung des Siedlungsraums, Erläuterung 5)

Die vorausgegangene Planung aus dem Jahr 2009 wurde aktualisiert und eine erneute frühzeitige Beteiligung durchgeführt. Auf Grundlage des Landschaftspflegerischen Begleitplans wurde bei einer Abstimmung zwischen der Kommune und der Unteren Naturschutzbehörde sowie des Regionalforstamts Bergisches Land eine Zustimmung der betroffenen Planungsträger zur o.g. 31. Flächennutzungsplanänderung in Aussicht gestellt.

Aus Sicht des Trägers der Landschaftsplanung des Rheinisch Bergische Kreises bestehen aktuell Bedenken gegen die Planung (vgl. beigefügte Stellungnahme vom 2.1.2023). Ich bitte um Beachtung der aufgeführten Anregungen und Bedenken im weiteren Verfahren

Weitere Hinweise

Im Hinblick auf das später erforderliche Genehmigungsverfahren gemäß § 6 BauGB weist mein Dezernat für Städtebau auf folgende Punkte hin:

- Gemäß § 2a BauGB sind in der Begründung entsprechend dem Stand des Verfahrens neben den Zielen und Zwecken auch die wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplans darzulegen. Es wird empfohlen, in der Begründung gemäß § 5 Abs. 5 BauGB die wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplans i. S. des § 2a BauGB in einem eigenständigen Kapitel darzulegen.
- Es besteht eine Begründungs- und Abwägungspflicht gemäß § 1a Abs. 2 BauGB bezüglich der Inanspruchnahme von Flächen für Wald Sinne des Waldgesetzes. Siehe hierzu: <http://url.nrw/Z74>. Die gegenwärtigen Ausführungen in der Begründung können nicht als ausreichend betrachtet werden.
- Der Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplans befindet sich teilweise innerhalb eines Landschaftsschutzgebiets. In der Begründung gemäß § 5 Abs. 5 BauGB ist zu dokumentieren, dass der Träger der Landschaftsplanung / die untere Naturschutzbehörde dieser Änderung des Flächennutzungsplans nicht im Sinne des § 20 (4) LNatSchG widersprochen hat. Dies dient zur Dokumentation der Umsetzbarkeit des Flächennutzungsplans. Das entsprechende Kapitel in der Begründung ist also nach der Offenlage zu ergänzen.
- Es wird empfohlen, auf der Planurkunde die Gemeindeordnung NRW als relevante Rechtsgrundlage zu ergänzen.

Die Hinweise resultieren aus einer überschlägigen Sichtung der eingereichten Unterlagen und haben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.



Eine umfassende Prüfung erfolgt erst im späteren Genehmigungsverfahren.

Datum: 12.01.2022

Seite 3 von 3

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Simone Dathe)